

Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV)- Fragen und Antworten für das Dachdeckerhandwerk

Seit dem 01.04.2010 müssen die Erzeuger, Besitzer, Einsammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen bundesweit elektronische Entsorgungsnachweise und Begleitscheine führen. Das hierzu vorgesehene elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) ist sehr kompliziert und erfordert nicht nur grundlegende Kenntnisse der abfallrechtlichen Nachweisführung, sondern auch technische und organisatorische Veränderungen in den Unternehmen. Die folgenden Fragen und Antworten zeigen, ob Sie hiervon betroffen sind und wenn nicht, was Sie dennoch beachten müssen.

1. Was sind überhaupt gefährliche Abfälle?

Gefährliche Abfälle sind solche Abfälle, an deren Überwachung der Gesetzgeber besondere Anforderungen stellt. Im Bereich des Dachdeckerhandwerkes ist zu unterscheiden zwischen

- Gefährlichen Abfällen, die aus den von Ihnen gelieferten Materialien entstehen (z. B. verunreinigte Verpackungen¹ etc.) und
- Gefährlichen Abfällen, die aus einem Gebäude des Auftraggebers/Bauherrn ausgebaut werden (z. B. Asbestzementplatten², künstliche Mineralfasern³, Konstruktionshölzer und Dachsparren⁴).

2. Die gefährlichen Abfälle, die aus den von mir gelieferten Materialien entstehen, nehme ich immer mit auf mein Betriebsgelände. Darf ich das ohne Teilnahme am eANV?

Ja. Für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle sind Sie selbst verantwortlich. Ihr Betriebsgelände ist deshalb quasi das Gelände der Abfallentstehung. Hier werden die Abfälle zu einer größeren Menge gesammelt und zum Abtransport bereitgestellt.

Sofern Sie jährlich nicht mehr als 20 Tonnen pro Abfallart ansammeln, können Sie die Abfälle durch einen Einsammler/Entsorger abholen lassen. Dann muss nur dieser am eANV teilnehmen. Sie erhalten pro Abholung und Abfallart einen sog. Übernahmeschein in Papierform, den Sie innerhalb von 10 Kalendertagen in einem sog. Register (d.h. in einem Ordner) abheften und mindestens drei Jahre aufbewahren müssen. Dabei sind die Übernahmescheine in Ihrem Register nach den einzelnen Abfallarten zu trennen. Übernahmescheine für dieselbe Abfallart müssen in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet werden.

Achtung! Falls Sie mehr als 20 Tonnen pro Abfallart und Jahr ansammeln, dürfen Sie die Abfälle nur dann abholen lassen, wenn Sie hierfür selbst elektronische Entsorgungsnachweise und Begleitscheine führen. Das Gleiche gilt, wenn Sie die Abfälle (egal, ob die 20-Tonnen-Grenze überschritten wird oder nicht) selbst zu einer Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) transportieren.

3. Oftmals baue ich nur kleine Mengen an gefährlichen Abfällen aus einem Gebäude des Auftraggebers/Bauherrn aus (z. B. Asbestzementplatten, die bei einer Reparatur anfallen). Diese nehme ich ebenfalls zu meinem Betriebsgelände mit. Muss ich dafür am eANV teilnehmen?

Nein, sofern sich die Baustelle und Ihr Betriebsgelände im Vogtlandkreis befinden. Hierfür gibt es eine Ausnahmeregelung, die nur für das Gebiet des Vogtlandkreises gilt.

Diese gilt allerdings nur, wenn die Gesamtmenge der gefährlichen Abfälle, die Sie von allen Ihren Baustellen zu Ihrem Betriebsgelände mitnehmen, maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Kalenderjahr beträgt. Außerdem müssen Sie die gelagerten Abfälle regelmäßig durch einen Einsammler/Entsorger abholen lassen.

4. Wie muss ich in diesem Fall die Mitnahme der Abfälle zu meinem Betriebsgelände und die Abholung von dort dokumentieren?

Die Mitnahme der Abfälle von der Baustelle muss von Ihnen und den Auftraggebern/Bauherrn in abfallrechtlichen Registern dokumentiert werden. Dazu bietet sich an, dass Sie dem jeweiligen Auftraggeber/Bauherrn pro Abfallart und Transport einen von Ihnen unterschriebenen Beleg (z. B. Lieferschein, Leistungsnachweis) aushändigen. Auf dem Beleg müssen mindestens die Abfallart mit dem offiziellen Abfallschlüssel, die Abfallmenge, das Abfuhrdatum sowie der Name und die Anschrift Ihres Dachdeckerbetriebes angegeben sein. Sie müssen dann eine Ausfertigung bzw. Kopie dieses Belegs in Ihrem Register (d. h. Ordner) abheften. Dies müssen Sie innerhalb von 10 Kalendertagen tun. Die Belege sind in Ihrem Register nach den Abfallarten zu trennen.

Dazu nutzen Sie am besten Trennblätter, auf denen Sie die jeweilige Abfallart mit dem offiziellen Schlüssel sowie Name und Anschrift Ihres Dachdeckerbetriebes angeben. Belege für diese Abfallart sind dann in zeitlicher Reihenfolge abzuheften. Alle Belege müssen im Register für mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

Wenn die Abfälle von einem Einsammler/Entsorger auf Ihrem Betriebsgelände abgeholt werden, erhalten Sie von ihm pro Abholung und Abholart einen Übernahmeschein in Papierform. Auch diesen müssen Sie innerhalb von 10 Kalendertagen getrennt nach Abfallarten und in zeitlicher Reihenfolge in ein Register abheften und für mindestens drei Jahre aufbewahren (siehe oben Nr. 2).

5. Was ist, wenn ich zwar jeweils kleinere Mengen von allen Baustellen zusammen, aber in der Summe mehr als 20 Tonnen pro Abfallart und Kalenderjahr auf mein Betriebsgelände verbringe?

In diesem Fall gilt die Ausnahmeregelung des Landratsamtes Vogtlandkreis nicht. Dann müssen für jede einzelne Baustelle, von der aus Sie gefährliche Abfälle mitnehmen (selbst bei kleinen Mengen), elektronische (Sammel-)Entsorgungsnachweise und elektronische Begleitscheine vorliegen. Außerdem benötigen Sie auch für die Abholung bzw. Abfuhr der auf Ihrem Betriebsgelände angesammelten Abfälle einen eigenen elektronischen Entsorgungsnachweis mit elektronischen Begleitscheinen.

6. Darf ich überhaupt gefährliche Abfälle auf meinem Betriebsgelände lagern?

Ob Sie für die Lagerung der Abfälle eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, beurteilt sich nach der Abfallmenge, die durchschnittlich angenommen und gelagert wird. Auskünfte hierzu erteilt die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreises. Unter Umständen kann auch eine baurechtliche Genehmigung notwendig sein. Näheres erfahren Sie bei der zuständigen Bauverwaltung des Landratsamtes Vogtlandkreis. Soweit keine Genehmigung notwendig ist, sollten Sie versuchen, sich dies von der Kreisverwaltung bestätigen lassen.

7. Wenn auf einer Baustelle größere Mengen gefährliche Abfälle anfallen, fahre ich diese direkt zu einer Entsorgungsanlage (z. B. Deponie). Darf ich das überhaupt, ohne am eANV teilzunehmen?

Nein. Sie dürfen den Transport nur auf der Grundlage eines elektronischen (Sammel-) Entsorgungsnachweises und mit elektronischen Begleitscheinen durchführen. **Gleichzeitig benötigen Sie eine gültige Transportgenehmigung zum Befördern von gefährlichen Abfällen, die auch erforderlich ist, wenn Sie die Abfälle vom Betriebshof zur Entsorgungsanlage transportieren!!!**

Wenn Sie dies vermeiden wollen, müssen die Abfälle auf der Baustelle zur Abholung durch einen Einsammler/Entsorger bereitgestellt werden (z. B. einem Container). Soweit es sich um maximal 20 Tonnen pro Abfallart und Baustelle handelt, kann die Abholung durch einen Einsammler/Entsorger erfolgen, der am eANV teilnimmt. Der Auftraggeber/Bauherr erhält in diesem Fall bei der Abholung lediglich einen Übernahmeschein in Papierform (siehe oben Nr. 2). Ist die Abfallmenge größer als 20 Tonnen pro Abfallart, müssen für den Transport zur Deponie oder einem Sonderabfallzwischenlager von Ihnen oder Ihrem Auftraggeber ein elektronischer Entsorgungsnachweis und elektronische Begleitscheine geführt werden.

8. Was ist überhaupt ein Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis und was ist ein Begleitschein und Übernahmeschein? Was muss ich tun, um am eANV teilnehmen zu können?

Wie gesagt, das eANV ist sehr kompliziert. Um daran teilnehmen zu können, sind zunächst grundlegende Kenntnisse der abfallrechtlichen Nachweisführung und der einzelnen Nachweisverfahren unverzichtbar. Zudem benötigen Sie eine Möglichkeit zur qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturkarte, Lesegerät etc.), eine Registrierung bei der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS), einen speziellen elektronischen Empfangszugang, eine geeignete eANV- Software und Vieles mehr. Sie erhalten beispielsweise Einstiegsinformationen zum eANV auf den Internetseiten www.zks-abfall.de und www.gadsys.de

Sollten Sie weitere Fragen zur Durchführung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens (zur ordnungsgemäßen Dokumentation) haben, rufen Sie uns unter der Telefonnummer 03741/ 392-2168 oder -2179 an! Wir beraten Sie gerne! Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Anfrage per E- Mail an folgende Adressen zu stellen: neumann.simone@vogtlandkreis.de oder burkhardt.andreas@vogtlandkreis.de.

¹ Offizielle Bezeichnung: „Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“, Abfallschlüssel 150110*.

² Offizielle Bezeichnung: „Dämmmaterial, das Asbest enthält“, Abfallschlüssel 170601*.

³ Offizielle Bezeichnung: „anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält“, Abfallschlüssel 170603*.

⁴ Offizielle Bezeichnung: „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“, Abfallschlüssel 170204*